

Deckblatt

O.Nr. 33.08 Weiher

S a t z u n g

zur Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Waffenbrunn für
den Ortsteil Weiher

Die Gemeinde Waffenbrunn erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. Seite 65), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1993 (GVBl. Seite 392) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Weiher der Gemeinde Waffenbrunn, werden wie in dem als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan 1 : 5.000 durch Rotumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

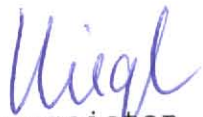
§ 2

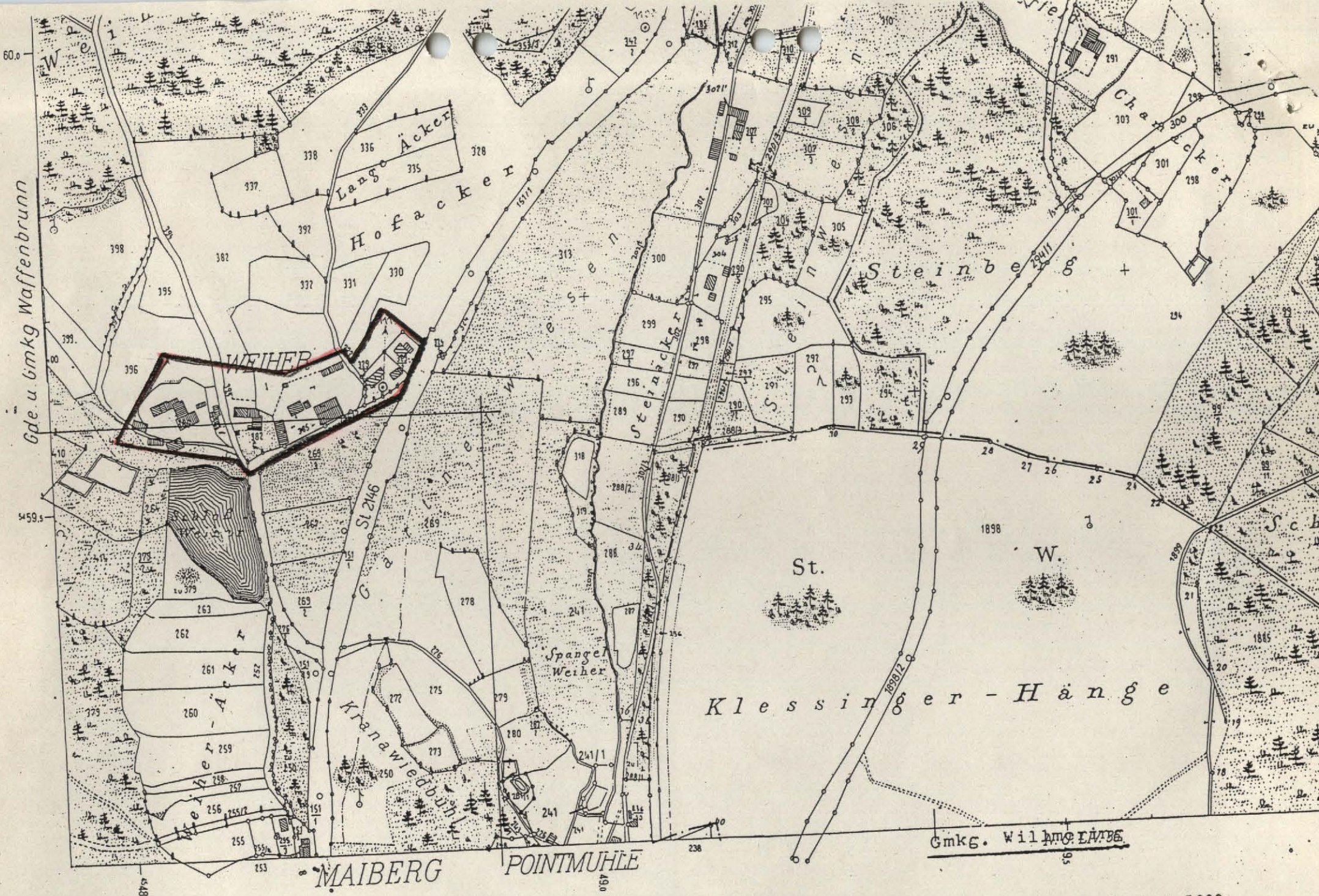
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, den 27.10.1995

Hiegl


1. Bürgermeister



Gde. u. Gmkg. Waffenbrunn

MAIBERG

POINTMÜHLE

Gmkg. Wilhelm-Länge

WEIHER

Lang Acker
Hofacker

Steinberg

Klessinger-Hänge

Spangel Weiher

Kranwiedbühl

St.

W.

60.0

59.5

58.5

59

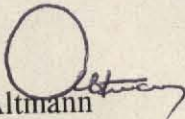
55

Anlage Nr. 1

Der angeheftete Lageplan M 1:5000 ist Bestandteil der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB.

Mit Schreiben vom 29.11.1995 Az. 50-610-O.Nr. 33 erklärt das Landratsamt Cham, daß bezüglich dieser Ortsabrundungssatzung keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham ,den 29.11.1995
Landratsamt Cham
I.A.

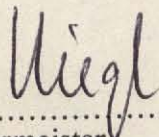

Altmann
Reg.Rätin



Bekanntmachung der genehmigten Ortsabrundungssatzung am 08.12.1995

Waffenbrunn, 09.01.1996

Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl 
.....
1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 33.08.I Weiher 1. Änderung

Satzung

Zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung –GO i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn am 07.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weiher der Gemeinde Waffenbrunn werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Weiher wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Grundstück Fl.Nr. 267 (TF) der Gemarkung Waffenbrunn, Grundstück Flur-Nr. 385 (TF) Gemarkung Waffenbrunn

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

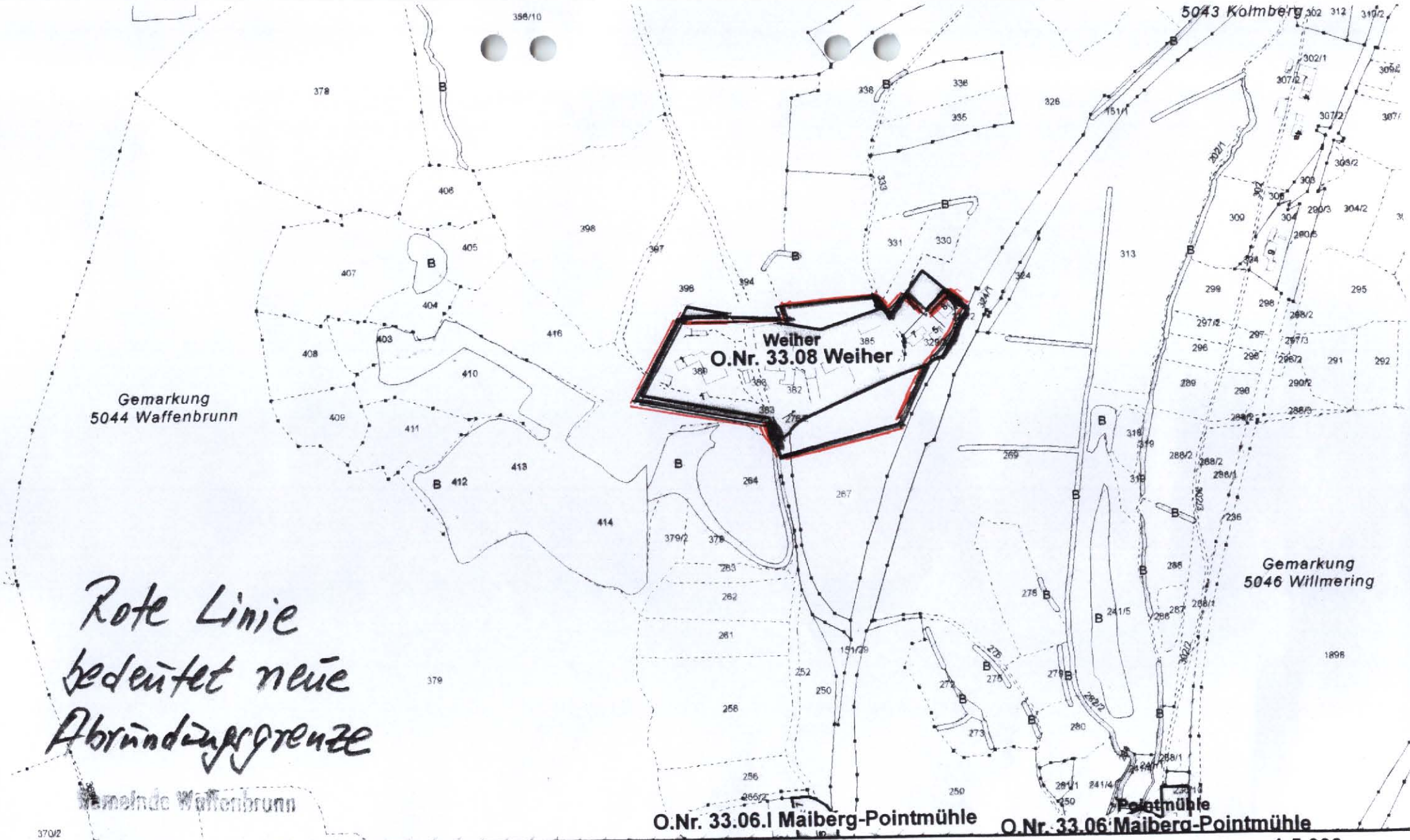
Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weiher der Gemeinde Waffenbrunn sind im Lageplan vom 07.11.2008, M = 1 : 5000 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Waffenbrunn, den 07.11.2008

Hiegl
Erster Bürgermeister



*Rote Linie
bedeutet neue
Abzindungsgrenze*

370/2

Geobase.de: © Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.geobase.de>
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (BGIS-Cham)
<http://www.landratsamt-cham.de>

Für die Richtigkeit der Grunddaten wird keine Haftung übernommen.
 Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarte (DFK) können veraltete Informationen zu
 Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei
 Rechtsgeschäften oder als Nachweise in Verfahren vor Behörden geeignet.
 Die Abgabe von elektronischen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch
 das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Waffenbrunn 18. Nov. 2008

*Wieg
Hiedl*
Erster Bürgermeister

Erweiterte Katasterauskunft

O.Nr. 33.06.I Maiberg-Pointmühle O.Nr. 33.06 Maiberg-Pointmühle

1:5.000



Deckblatt

O.Nr. 33.08.II Weiher 2. Änderung

A - FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen für Bauleitpläne - PlanZV vom 18.12.1990

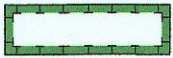
I. Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen_bestehend

II. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

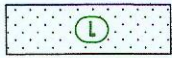
(Ausgleichsmaßnahme gemäß §3 des Satzungstextes)



Biotopfläche



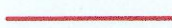
straßenbegleitender Gehölzbestand auf Flur-Nr. 394,
Gemarkung Waffenbrunn
unterliegt dem Schutz n. Art. 16 BayNatSchG



Landschaftsschutzgebiet



Grenze Landschaftsschutzgebiet

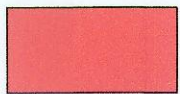


Grenze Ortsabrundungssatzung - OT Weiher

III. Sonstige Planzeichen als Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)



Flächen der Einbeziehungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Einbeziehung unbebauter Flächen

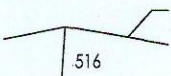


Stellplatz für Abfallbehälter

B - HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



Wohngebäude mit Nebengebäude_bestehend



Grundstücksgrenzen und Flurstücknummern_bestehend

Gemeinde Waffenbrunn - Landkreis Cham

Einbeziehungssatzung - OT Weiher

Entwurfssatzung vom 09.11.2023 – erneute Auslegung vom 13.03.2024 – 2. erneute Auslegung vom 11.09.2024

Satzungssatzung vom 13.11.2024

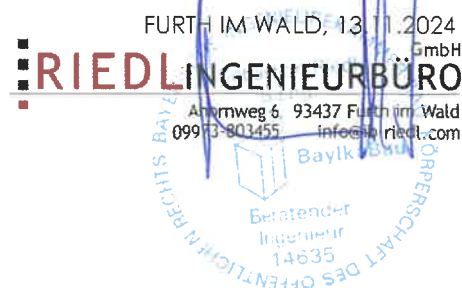
GEMEINDE WAFFENBRUNN - LANDKREIS CHAM
RHANWALTINGER STRASSE 4 – 93494 WAFFENBRUNN



GEMEINDE WAFFENBRUNN
EINBEZIEHUNGSSATZUNG
ORTSTEIL WEIHER
(GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB)

ENTWURFSFASSUNG: 09.11.2023
ERNEUTE AUSLEGUNG: 13.03.2024
2. ERNEUTE AUSLEGUNG: 11.09.2024
SATZUNGSFASSUNG: 13.11.2024

ENTWURFSVERFASSER:



Einbeziehungssatzung Ortsteil Weiher vom 11.09.2024 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Gemeinde Waffenbrunn, Landkreis Cham, erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende Satzung:

Einbeziehungssatzung Ortsteil Weiher

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan – M 1:1.000.
2. Die Größe des überplanten Geltungsbereiches beträgt ca. 4.000 m²

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Waffenbrunn ist der Geltungsbereich des Satzungsgebietes als landwirtschaftliche Fläche gewidmet.

Die Einbeziehung beinhaltet Teilbereiche der Flur-Nrn. 330, 331, 382 und 385 der Gemarkung Waffenbrunn. Im Geltungsbereich liegt ein Teilbereich des öffentlichen Wirtschaftsweges der Flur-Nr. 333, Gemarkung Waffenbrunn.



→ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Waffenbrunn

§ 2 – Bestandteile

Die Einbeziehungssatzung besteht aus einem Übersichtslageplan M 1:2.500 (Seite 11), dem Lageplan M 1:1.000 (Seite 11) und den nachfolgenden Bestimmungen.

Der Satzung ist eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie eine Begründung beigefügt.

§ 3

Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB sowie Festsetzungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden keine entsprechenden Festsetzungen in Verbindung mit der Einbeziehungssatzung Ortsteil Weiher getroffen. Die geplanten Bauvorhaben sollen sich an der vorhandenen Bebauung orientieren.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die überplanten Teilflächen der Flur-Nrn. 330, 331, 382 und 385, Gemarkung Waffenbrunn erforderlich:

Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs und sind durch die Satzung abgesichert. Die Lage der Ausgleichs- und Randeingrünungsflächen im Landschaftsschutzgebiet, sowie eine 10 m breite Einbeziehungsfläche stehen nicht im Widerspruch mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Auf den Teilflächen der Flur-Nrn. 330; 331; 382 und 385 ist an der nördlichen Grundstücksgrenze eine 2-reihige Hecke – 4,50 m Breite + 0,50 m Saum zu pflanzen.

Sollte eine rechnerische Differenz der Berechnung der Ausgleichsfläche zur Fläche der Heckenpflanzung entstehen ist als weitere Maßnahme die Pflanzung von Obsthochstämmen oder heimischen Laubbäumen (60 m² je Hochstamm) erforderlich.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind auf den Flächen festgesetzt:

- **die Zufahrten zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen**
- **Gestaltung sockelloser und für Kleintiere durchlässige Zäune**
- **die Begrünung der privaten Bereiche muss landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen**
- **Schottergärten sind nicht zulässig.**

Die Eigentümer verpflichten sich, eine entsprechende Eingrünung anzulegen bzw. den naturschutzfachlichen Maßnahmen in Form von Pflanzungen heimischer Obst- bzw. Laubbäumen auszugleichen (60 m² je Hochstamm). Diese auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten und bei Bedarf Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierzu ist in den Unterlagen eines Bauantraggesuchs ein entsprechender Eingrünungsplan mit aufzunehmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Verwirklichung der noch zu genehmigenden Bauvorhaben vorzunehmen.

Für die Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzungen und Eingrünungen sind die auf Seite 10 genannten Bäume und Gehölze der Artenauswahlliste heimischer Laubgehölze zu verwenden. Für die Bepflanzung der Gärten ist ein Anteil von 30 % an Ziergehölzen zulässig.

Nadelgehölze sowie fremdländische und züchterische veränderte Gehölze sind als naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht zulässig.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Waffenbrunn,

20.11.2024



Gemeinde Waffenbrunn

Josef Ederer - Erster Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 08.11.2023 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher i. d. F. vom 09.11.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.12.2023 bis 24.01.2024 öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher i. d. F. vom 09.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1² BauGB mit Schreiben vom 14.12.2023 unter Fristsetzung bis zum 24.01.2024 beteiligt.
4. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher i. d. F. vom 09.11.2023 vom Gemeinderat Waffenbrunn gebilligt.
5. Der Entwurf zur erneuten Auslegung der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher in der Fassung vom 13.03.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.03.2024 bis 30.04.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf zur erneuten Auslegung der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher in der Fassung vom 13.03.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2024 unter Fristsetzung bis zum 30.04.2024 beteiligt.
7. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher in der Fassung vom 13.03.2024 vom Gemeinderat gebilligt.
8. Der Entwurf zur 2. erneuten Auslegung der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher in der Fassung vom 11.09.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich ausgelegt.
9. Zu dem Entwurf zur 2. erneuten Auslegung der Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher in der Fassung vom 11.09.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2024 unter Fristsetzung bis zum 25.10.2024 beteiligt.
10. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher in der Fassung vom 11.09.2024 vom Gemeinderat gebilligt.
11. Mit Beschluss des Gemeinderates Waffenbrunn ist die Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher i. d. F. vom 13.11.2024 analog zu § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
12. Ausgefertigt:

Waffenbrunn,

20.11.2024

Gemeinde Waffenbrunn

Josef Ederer - Erster Bürgermeister



13. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher wurde am 20.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen. Die Einbeziehungssatzung – Ortsteil Weiher mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Waffenbrunn,

20.11.2024

Gemeinde Waffenbrunn

Josef Ederer - Erster Bürgermeister



Begründung zur Einbeziehungssatzung - Ortsteil Weiher gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB ist für die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Begründung mit den Angaben entsprechend über Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beizufügen.

Anlass, Ziel und Zweck

Die Gemeinde Waffenbrunn beabsichtigt den Erlass Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Weiher.

Die Gemeinde will im Rahmen Ihrer Planungshoheit mit dem Erlass dieser Satzung den Bestand und die Entwicklung der Gemeinde nachhaltig sichern und Abwanderungen frühzeitig entgegenzutreten. Es soll der örtliche Baulandbedarf der Gemeinde gesichert werden.

Die Rechtsgrundlagen und die städtebauliche Ordnung, sowie die maßvolle Entwicklung des Dorfes sind durch den begrenzten Geltungsbereich gegeben.

Wesentliche Auswirkungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.

zu Pkt. 1 Die Einbeziehungssatzung für den Ortsteil, Weiher ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

zu Pkt. 2 Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

zu Pkt. 3 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiete sind nicht vorhanden (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Erschließungsmaßnahmen

Abzweigend von der Ortsstraße, Flur-Nr., 276/2 der Gemarkung Waffenbrunn erschließt ein öffentlicher Wirtschaftsweg den Planungsbereich der Flur-Nrn. 330; 331 und 385. Auf Grund der fehlenden Wendemöglichkeit kann auf Flur-Nr. 333 kein Winterdienst erfolgen. Die Flur-Nr. 382 ist über die öffentliche Verkehrsfläche, Flur-Nr. 394 verkehrstechnisch erschlossen.

Die Erschließung durch Abwasserent- und Wasserversorgung, Energieversorgung und Telekommunikation endet an der Ortsstraße. Die vollständige Erschließung (Verkehrsanlage; Abwasseranlage; Wasserversorgung) wird durch die Gemeinde Waffenbrunn hergestellt.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Kreiswerke Cham. Bedingt durch die fehlende Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge sind die Behälter an der Ortsstraße Flur-Nr. 276/2 abzustellen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Eingriffsregelung

Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs und sind durch die Satzung abgesichert. Die Lage der Ausgleichs- und Randeingrünungsflächen im Landschaftsschutzgebiet, sowie eine 10 m breite Einziehungsfläche stehen nicht im Widerspruch mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Biotope, Landschaftsschutzgebiete sowie sonstige ökologisch wertvolle Flächen werden durch die vorliegende Satzung nicht tangiert, dennoch sind bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben Beeinträchtigungen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Damit die Bauvorhaben auf den bisherigen Außenbereichsflächen verwirklicht werden können, sind für die naturschutzrechtlichen Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen sind derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Der straßenbegleitende Gehölzbestand auf Flur-Nr. 394, Gemarkung Waffenbrunn unterliegt dem Schutz des Art. 16 BayNatSchG und darf nicht erheblich in seinem Bestand beeinträchtigt werden.

Die Flächen sollen einer städtebaulichen geordneten Entwicklung zugeführt werden und sind naturschutzrechtlich auszugleichen.

Wahl des Kompensationsfaktors / Berechnung der Ausgleichsflächen

→ 0,2_Typ B_Kategorie I – intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen

| Flur-Nr. | A_gesamt m ² | Kompensationsfaktor | A_Ausgleich - rechnerisch m ² |
|----------|----------------------------|---------------------|---|
| 330 | 675 | 0,2 | 135 |
| 331 | 300 | 0,2 | 60 |
| 382 | 850 | 0,2 | 170 |
| 385 | 1250 | 0,2 | 250 |
| Σ | 3.075 | 0,2 | 615 |

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Flur-Nrn. 330, 331, 382, 385 der Gemarkung Waffenbrunn vorzunehmen. Den erforderlichen Umfang der notwendigen Maßnahmen regelt der § 3 der vorliegenden Satzung zur Einbeziehungssatzung - OT Weiher mit den Festsetzungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich.

Die Gemeinde Waffenbrunn prüft Bauvorhaben zwei Jahre nach Fertigstellung dahingehend, ob die Forderungen hinsichtlich der Randeingrünung und Bepflanzung erbracht wurden.

Landwirtschaftliche Belange / Immissionsschutz

Im Anschluss an das Satzungsgebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen können zeitweise Geruch-, Lärm- und Staubemissionen entstehen. Dies ist bei geplanten Bauvorhaben zu berücksichtigen. Es ist auch die Einhaltung der notwendigen Abstände zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlicher Nutzung zu prüfen. Bei der Anpflanzung und der Pflege der Randeingrünung ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ohne Einschränkung möglich ist.

Wasserrechtliche Belange

Im Satzungsgebiet gibt es weder ein festgesetztes noch ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet oder wassersensible Bereiche.

Bei Unterkellerung kann Hang- und Schichtwasser angetroffen werden. Ein Schutz vor eindringendem Grundwasser liegt im Verantwortungsbereich der Bauherren.

Das Planungsgebiet liegt unterhalb von Hangflächen. Infolge von Starkregenereignissen kann es bedingt durch die Hanglage und unter ungünstigen Witterungsverhältnissen zu Erdabschwemmungen und wild abfließendem Hangwasser kommen. Um Schäden zu vermeiden, wird empfohlen bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. wasserdichte Kellerfenster und Kellereingangstüren, Sockelhöhen von mind. 25 cm über Fahrbahnoberkante. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke (z.B. Unterlieger) bestehen (§37 WHG).

Niederschlagswasser von Dach- und unverschmutzten Hofflächen ist auf den Grundstücken über Mulden oder Rasenflächen breitflächig zu versickern bzw. vorher in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln.

Denkmalpflege

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der Einbeziehungssatzung - Ortsteil Weiher der Gemarkung Waffenbrunn.

Waffenbrunn, 20.11.2024



Gemeinde Waffenbrunn

Josef Ederer - Erster Bürgermeister

ARTENAUSWAHLLISTE

Standortgerechte Laubgehölze für den Naturraum „Vorderer Oberpfälzer Wald“ (401)

(Rötz, Stamsried, Waldmünchen)

| Laubgehölze | Standort | | |
|--|-------------|---------------|----------|
| | feucht-nass | trocken-mager | mesophil |
| Acer platanoides (Spitzahorn) | | | X |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) | | | X |
| Alnus glutinosa (Schwarzerle) | | X | |
| Betula pendula (Sandbirke) | | X | |
| Betula pubescens (Moorbirke) | X | | |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | | | X |
| Corylus avellana (Haselnuss) | | | X |
| Crataegus leavigata agg. (Zweiggriffeliger Weißdorn) | | X | |
| Crataegus monogyna agg. (Eingriffeliger Weißdorn) | | X | |
| Fagus sylvatica (Rotbuche) | | | X |
| Fraxinus excelsior (Gew. Esche) | X | | |
| Hedera helix (Efeu) Kletterpflanze | | | X |
| Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche) | | | X |
| Populus tremula (Zitterpappel) | | | X |
| Prunus avium (Vogelkirsche) | | X | |
| Prunus padus (Traubenkirsche) | | | X |
| Prunus spinosa (Schlehe) | | X | |
| Pyrus communis (Holzbirne) | | X | |
| Quercus robur (Stieleiche) | | X | X |
| Rhamnus cartharticus (Kreuzdorn) | | X | |
| Rhamnus frangula (Faulbaum) | X | | |
| Rosa canina (Heckenrose) | | X | |
| Rubus caesius (Kratzbeere) | X | | |
| Rubus fruticosus agg. (Brombeere) | | X | |
| Rubus idaeus (Himbeere) | | | X |
| Salix aurita (Ohrchenweide) | X | | |
| Salix caprea (Salweide) | | X | |
| Salix cinerea (Grauweide) | X | | |
| Salix fragilis (Bruchweide) | X | | |
| Salix purpurea (Purpurweide) | X | | |
| Salix triandra (Mandelweide) | X | | |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) | | X | |
| Sambucus racemosa (Traubenholunder) | | X | |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere) | | X | |
| Tilia cordata (Winterlinde) | | | X |
| Tilia platyphyllos (Sommerlinde) | | | X |
| Ulmus glabra (Bergulme) | | | X |
| Viburnum opulus (Gewönl. Schneeball) | X | | |